

Satzung (23.4.21)

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „WortWerkWittenberg e.V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Lutherstadt Wittenberg.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung. Dies betrifft die Bildung im Bereich (deutsche) Sprache und Sprachwissenschaft.

2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Organisation und Einrichtung einer musealen Dauerausstellung sowie thematischer Sonderausstellungen der deutschen Sprache unter Berücksichtigung der Rolle Martin Luthers,
 - die Durchführung von Tagungen, Vortrags- und weitere Bildungsveranstaltungen, um eine breite Öffentlichkeit über seine Ziele zu informieren und dafür zu sensibilisieren,
 - die Erarbeitung und Bereitstellung von Texten und Arbeitsmaterialien zur Bedeutung der deutschen Sprache unter besonderer Berücksichtigung der Rolle Martin Luthers,
 - die Durchführung von ,Untersuchungen zur Gegenwart und zur Geschichte der deutschen Sprache.
 - den Betrieb und die Unterstützung von Institutionen, die sich in Forschung und Bildungsarbeit der deutschen Sprache und ihrer Geschichte betätigen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen können erstattet werden.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
7. Der Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

8. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
9. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein. Dieses ist jedoch nicht stimmberechtigt. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand des Vereins.
10. Der Vorstand kann Mitglieder, die die Interessen des Vereins schwer schädigen, ausschließen. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen; diese muss binnen eines halben Jahres einberufen werden.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Ist ein Mitglied länger als zwei Jahre mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Wahl des Vorstands, die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, die Entgegennahme des Tätigkeitsbereichs, die Wahl der zwei Kassenprüfer, die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands, die Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand, die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
4. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
6. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
7. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es ohne inhaltliche Bindung auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen kann.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei bis fünf Personen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern geregelt wird. In der Geschäftsordnung ist die Funktion eines / einer Vorsitzenden sowie mindestens eines Stellvertreters / einer Stellvertreterin vorzusehen.
5. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Institut für Deutsche Sprache und Kultur e.V. in der Lutherstadt Wittenberg und Halle“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

23. April 2021

Gerhard Meiser

Vorsitzender